

# Einladung

## zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

### Montag, 24.06.2013, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Genehmigung von Niederschriften .....	1
2. Ernennung des Bürgermeisters .....	1
3. Einsatz des DRK Ortsvereins Katzenelnbogen.....	2
4. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	2
5. Bilanz 2012 – Wasserversorgung.....	3
6. Bilanz 2012 – Abwasserbeseitigung .....	3
7. Bilanz 2012 – Energie & Wärme .....	3
8. Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung.....	3
9. Jahresabschluss 2012 .....	4
10. Entlastung 2012.....	4
11. Umsetzung Solidarpakt .....	4
12. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	5
13. Einwohnerfragestunde.....	5
Nichtöffentliche Sitzung .....	6
14. Kreisvolkshochschule Außenstelle Katzenelnbogen .....	6
15. Personalangelegenheiten .....	6
16. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	6

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

### 1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 22.04.2013 ist mit Schreiben vom 29.04.2013 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften werden unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

### 2. Ernennung des Bürgermeisters

Der Wahlausschuss der Verbandsgemeinde hat am 22.10.2012 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl festgestellt. Harald Gemmer wurde am 21.10.2012 mit 3023 Ja-Stimmen bei 160 Nein-Stimmen als Bürgermeister bestätigt. Nach § 54 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

(GemO) ist der Bürgermeister nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Er ist in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Harald Gemmer soll für die ab 1.7.2013 beginnende Amtszeit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den 1. Beigeordneten Hans-Joachim Schaefer.

### 3. Einsatz des DRK Ortsvereins Katzenelnbogen

Nach § 17 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 2. November 1981 setzen die kommunalen Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen, insbesondere den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk, ein, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

Der DRK-Ortsverein hat beim Landrat einen Zuschuss der NASPA-Stiftung für die Firstresponder-Gruppe <sup>1 2</sup> beantragt. Der Landrat kann den Antrag nur befürworten, wenn der DRK-Ortsverein von der Verbandsgemeinde zur Erfüllung von Aufgaben der allgemeinen Hilfe eingesetzt wird. Dem steht nichts entgegen. Finanzielle Verpflichtungen geht die Verbandsgemeinde damit nicht ein, da sie im Gegensatz zur Feuerwehr nicht gesetzlich verpflichtet ist den DRK-Ortsverein und dessen Aufwendungen zu finanzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeinde setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr auch den DRK Ortsverein ein.

### 4. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes fand am 6. Mai 2013 eine Einwohnerversammlung zur Bürgerbeteiligung statt. Im Wesentlichen gab es keine Anregungen und Bedenken, ausgenommen der Abstand von Hof Bleidenbach zu den geplanten Windkraftanlagen in Niedertiefenbach. Da für den Bereich Hof Bleidenbach eine Abrundungssatzung aus dem Jahr 1993 besteht, ist nach bisherigen Kriterien ein Abstand von 1.000 m vorgesehen. In Abstimmung mit der Kreisverwaltung als Untere Planungsbehörde können die Abstandsvorschriften weiter differenziert

---

<sup>1</sup> Andere Bezeichnungen sind Helfer vor Ort (HvO), Notfallhelfer oder Sanitäter vor Ort (SvO)

<sup>2</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Helfer\\_vor\\_Ort](http://de.wikipedia.org/wiki/Helfer_vor_Ort)

werden, 1.000 m zu Ortslagen, 400 m zu Einzelgehöften und 600 m zu Ortsteilen bzw. überplanten Splittersiedlungen.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Abstandsvorschriften wie folgt differenziert werden: 1.000 m zu Ortslagen, 400 m zu Einzelgehöften und 600 m zu Ortsteilen bzw. überplanten Splittersiedlungen.

## 5. Bilanz 2012 – Wasserversorgung

Der Werksausschuss wird am 12.6.2013 über die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

## 6. Bilanz 2012 – Abwasserbeseitigung

Der Werksausschuss wird am 12.6.2013 über die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

## 7. Bilanz 2012 – Energie & Wärme

Der Werksausschuss wird am 12.6.2013 über die Bilanz des Betriebszweiges Energie & Wärme beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

## 8. Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung

Über die Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Werksausschuss und der Werkleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.

## 9. Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss 2012 ist entsprechend § 108 der Gemeindeordnung (GemO) aufgestellt. Der Bürgermeister hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Vorher soll ein Gemeindevorstand den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der §§ 112 und 113 GemO prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird am 3.6.2013 den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz mit dem Anhang prüfen.

Der Bürgermeister hat beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, § 110 Abs. 3 Satz 1 GemO. Das gleiche gilt für die Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, § 110 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Hans-Joachim Schaefer hat im fraglichen Zeitraum den Bürgermeister vertreten. Alexander Lorch wird den Vorsitz führen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zu.

## 10. Entlastung 2012

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Jahresrechnung und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz (VV Nr. 3 zu § 114 GemO).

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Beigeordnete Alexander Lorch.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister Harald Gemmer und dem Beigeordneten Hans-Joachim Schaefer wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## 11. Umsetzung Solidarpakt

## 12. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

<sup>1</sup>Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. <sup>2</sup>Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. <sup>3</sup>Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. <sup>4</sup>Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. <sup>6</sup>Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. <sup>7</sup>Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. <sup>8</sup>Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>3</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Zuwendung der Volksbank Rhein-Lahn eG über 500 Euro für einen Anhänger für die Hüpfburg

Zuwendung der Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH über 2.000 Euro zur Bewerbung des Weltklangfestivals 2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

## 13. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

---

<sup>3</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

Einladung Verbandsgemeinderat, 24.06.2013